



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT LANGERRINGEN



Mitgliedsgemeinden: Langerringen und Hiltenfingen

Verwaltungsgemeinschaft Langerringen * Hauptstr. 16 * 86853 Langerringen

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Straße 71
80807 München

Konten:

Raiffeisenbank Singoldtal
BLZ 701 694 13 Kto.-Nr. 555 770
Kreissparkasse Augsburg
BLZ 720 501 01 Kto.-Nr. 70 037

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Telefon: 08232/9603-0

Fax: 08232/9603-21

E-Mail:

weigele-schafhaeuti@langerringen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
1.5

Datum
19.04.2021

Telefon-Durchwahl
08232/9603-12

Sachbearbeiter

Frau Weigele-Schafhäutl

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Plakatwerbung an öffentlichen Straßen

**Plakatierung anlässlich: „Wahlplakatierung Bundestagswahl“
Vom 01.06.2021 – 27.09.2021**

ANLAGE: Auflagen

Sehr geehrter Herr Reichardt,

1. Die Gemeinde Langerringen und Gemeinde Hiltenfingen stimmen der Aufstellung der Werbeträger unter Beachtung der beiliegenden Auflagen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht zu.
2. Die Werbeträger dürfen frühestens am **01.06.2020** aufgestellt werden und sind spätestens am **30.09.2021** zu entfernen.
3. Die Gebühr beträgt nach dem KommKVz **gebührenfrei**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Weigele-Schafhäutl

Konten der Mitgliedsgemeinden:

Kreissparkasse Augsburg
Raiffeisenbank Hiltenfingen

BLZ 720 501 01 Kto.-Nr. 70 037
BLZ 720 691 05 Kto.-Nr. 712 620

IBAN: DE64 7205 0101 0000 070037
IBAN: DE45 7206 9105 0000 712620

BIC: BYLADEM1AUG
BIC: GENODEF1HTF

Auflagen

1. **Die Werbetafeln dürfen nicht an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angebracht werden (§33 StVO)**
2. Die Werbeträger dürfen weder reflektieren noch fluoreszierende Farben enthalten.
3. Die Plakate dürfen nicht auf signalfarbenem Material (insbesondere: rot, orange, gelb) hergestellt werden.
4. Es dürfen höchstens 5 Werbeträger mit der Höchstgröße DIN A0 je Gemeinde aufgestellt werden.
5. Die Werbetafeln dürfen nur **innerhalb** der jeweiligen Ortsdurchfahrt aufgestellt werden.
6. Die Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen darf durch die Aufstellung der Werbetafeln nicht eingeschränkt werden.
7. Durch die Aufstellung der Werbetafeln dürfen die Sichtverhältnisse, vor allem an Kreuzungen und Straßeneinmündungen, nicht beeinträchtigt werden.
8. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
9. Die Werbetafeln sind sturmsicher zu befestigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
10. Die Werbetafeln dürfen nicht in den Verkehrsraum von Geh- und Radwegen hineinragen. Die obere Begrenzung des Verkehrsraumes liegt 2,50 m über Geh- und Radwegoberkante, die seitliche Begrenzung endet 0,25 m neben dem befestigten Geh- und Radwegrand.
11. Der Abstand vom Rand der befestigten Fahrbahn muss mindestens 1,50 m betragen.
12. Die Grundstücke oder Straßengrünflächen sind nach dem Abbau der Werbetafeln im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
13. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
14. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend zu beseitigen.
15. Die Werbeträger müssen mit der **Anschrift und Rufnummer** des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
16. **bleiben die Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis über den genehmigten Zeitraum hinaus stehen, werden sie nach Anordnung der Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen beseitigt. Für die Entfernung und Entsorgung von Reklameständen ist die Gemeinde nach dem KommKVz berechtigt je nach Aufwand eine Gebühr von 10 € bis 600 € zu erheben.**